



Bundesamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 61

Republik Österreich

26. Jahrgang, Sondernummer 61

Wien, 4. Mai 2018

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F. -
Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei
Sonnenblume

Schriftenreihe 18-Sondernummer 61
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F. -
Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei
Sonnenblume**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil	2
Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungs- fläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	
2. Teil	3
Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	
3. Teil	4
Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der An- forderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	
4. Teil	4
Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	
5. Teil	4
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	
6. Teil	6
Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	
7. Teil	11
Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Sonnenblumenhybriden der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente, der Kategorie Basissaatgut“ bei Sonnenblumenhybriden.	
8. Teil	14
Schlussbestimmung	

1. TEIL

Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EU sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.3.12.	Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert.

Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch:

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006 idgF.*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 Siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen der Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Sonnenblume gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.
- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
 - 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
 - 1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.4 Das BAES kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
 - g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und

- i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.
- 2.1.3 A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.
- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.
- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Zertifiziertem Saatgut berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.
- 2.4 Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:
Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

- 1.1 jeweils einer Sorte und Art
 - 1.2 jeweils einer Kategorie je Sorte
- vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 bis 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und somit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- | | | |
|-----|----------------------------|------------|
| 2.1 | bei Zertifiziertem Saatgut | 0,5 Hektar |
| 2.2 | bei Vermehrungssaatgut | 0,2 Hektar |

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Die Kontamination der Vermehrungsfläche mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausmaß vorliegen, dass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht (siehe 6. Teil Punkt 7.2).

4 Vorfruchtverhältnisse

- 4.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Pflanzen deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
 - 4.1.1 Auf der Vermehrungsfläche dürfen fünf Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Helianthus-Arten, bzw. Arten (z.B. Brassica-Arten und Leguminosen) die Sonnenblumenkrankheiten (z.B. Sklerotinia, Botrytis, Verticillium etc.) übertragen können, angebaut worden sein.
 - 4.1.2 Über mindestens fünf Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
 - 4.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 4.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

5 Vermehrergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrergemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie; beispielsweise Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig.
Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrergemeinschaft notwendig:

- 5.1 Definition der Vermehrergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- 5.2 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

2.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigung für die Kategorien Vm, Z

Feldbesichtigung	Zeitpunkt und Kriterien der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	Während der Blüte Sortenechtheit, Sortenreinheit, Mindestentfernung, Gesundheitszustand	obligat	obligat
2.	Vor Ende der Blüte Sortenechtheit, Sortenreinheit, Mindestentfernung, Gesundheitszustand	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}	Bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*1)}
3.	Ende der Fruchtentwicklung, Beginn der Fruchtreife Sortenechtheit und Sortenreinheit, Gesundheitszustand	obligat	obligat

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

*1) sowie bei Zweifel in der Beurteilung

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als Feldbesichtigungseinheit gilt:

4.1.1 Für Bestimmung von Fremdbesatz (im Sinne von „Abweichenden Typen“) und Gesundheitszustand: Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 250 Pflanzen in fortlaufender Reihe.

4.1.2. Für die Bestimmung des Besatzes mit Pflanzen anderer Arten die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich - ca. 83 m x 1,8 m).

4.2 Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:			
Kategorie	bis 2 ha	2 - 5ha	>5 ha
Vm/Z	8	10	Je weitere angefangene 5 ha zusätzlich zumindest 5 Feldbesichtigungseinheiten
Abkürzungserklärung:	Vm	Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)	
	Z	Zertifiziertes Saatgut	

- 4.2.1 Tritt eine Abweichung betreffend einer unter Pkt. 7.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 7.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.2
- 4.2.2 Wird bei der Besichtigung im Rahmen der in Pkt. 4.1.1 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend Fremdbesatz den in Pkt. 7.1 festgelegten Grenzwert übersteigt (im Hinblick auf die bei der Zulassung festgelegten Merkmale), ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten oder ein Vielfaches davon zugrunde liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierbaren Anzahl abweichender Typen, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

- 5.1 **Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.**
- 5.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind am Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.
- 5.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.
- 5.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das BAES kann nur gemäß einem vom BAES vorgegebenem Anforderungsprofil erfolgen.
- 5.2 **Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.**
Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.
- 5.3 **Behebbarer Mängel**
Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 bzw. im 7. Teil festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.
- 5.4 **Nicht behebbarer Mängel**
Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

- 6.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.
- 6.2 Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen

7.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 250 Pflanzen in einer Reihe höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*1)}	1	3	nein	nein
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz				
2	Pflanzen einer anderen Art, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen kann (z.B. Topinambur ^{*2)})	5	15	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z.B. Ambrosia)	10	25	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}
4	Flughafer ^{*2)}	1	2	ja ^{*4)}	ja ^{*4)}
5	Schwarzer Nachtschatten ^{*2)}	1	2	ja ^{*3)}	ja ^{*3)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

*2) Botanische Artbezeichnungen sowie österreichische Synonyme der in der oben stehenden Tabelle angeführten Arten siehe Anlage 3

*3) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermischung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

*4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Flughafer“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer

Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

7.2 Gesundheitszustand

- 7.2.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
- 7.2.2 Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß von:
- *Diaporthe helianthi* (Diaporthe, Phomopsis)
 - *Botrytis cinerea* (Grauschimmelfäule)
 - *Sklerotinia sclerotium* (Weißstängeligkeit)
 - *Alternaria helianthi* (Braunfleckenkrankheit)
 - *Septoria helianthi* (Blattfleckenkrankheit)
 - *Verticillium dahliae* (Verticilliumwelke)
- befallen sein.
- 7.2.3 Bei Befall des Vermehrungsbestandes mit Krankheitserregern gemäß 7.2.2 ist dieser am Arbeitsblatt für Feldanerkennung prozentmäßig zu vermerken.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Krankheitserregers) gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend der Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

- 7.2.4 Bei Saatgut von Sonnenblume kann nach vorheriger Genehmigung durch das Bundesamt für Ernährungssicherung die EG Pflanzenpassregelung gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF. vollzogen werden. In diesem Fall ist der Feldbestand im Zuge der Feldbesichtigung auf Freiheit von Quarantäneschadorganismen, insbesondere *Plasmopara halstedii* (Falscher Mehltau) zu beurteilen.
- 7.2.5 *Plasmopara halstedii* (Falscher Mehltau) befallene Pflanzen sind durch den Antragsteller/Vermehrer aus dem Bestand zu entfernen, andernfalls wird der Vermehrungsbestand nicht anerkannt.

7.3 Mindestentfernungen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
1	<p>Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten: Zu allen <i>Helianthus</i> Arten und anderen Sorten der Art <i>Helianthus annuus</i>^{*2)}</p> <ul style="list-style-type: none"> • der selben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Wahrscheinlichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt^{*2,*3)} • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 	750	500	ja ^{*1)}	ja ^{*1)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

- *1) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.
- *2) Bei Nachbarschaft von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen kann, kann die vorgeschriebene Mindestentfernung unterschritten werden, wenn deutlich abweichende, sich unterscheidende Blühtermine die Fremdbefruchtung verhindern.
- *3) Wird die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen derselben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:
- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit derselben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
 - der Bewirtschafter des Nachbarbestandes, ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
 - die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

7. Teil

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche zur Erzeugung von Sonnenblumenhybriden der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ und von Saatgut der weiblichen und männlichen Komponente, der Kategorie Vorstufen- und „Basissaatgut“ bei Sonnenblumenhybriden

1 Allgemeines

- 1.1 Neben den Bestimmungen gemäß 1. bis 6. Teil sind speziell für Hybridsonnenblumen die Bestimmungen und Voraussetzungen dieses Teiles der Methode anzuwenden.
- 1.2 Hybridsonnenblume der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ wird üblicherweise durch „Blockanbau“ einer weiblichen Komponente (WK) und einer männlichen Komponente (MK) produziert. Es müssen Maßnahmen gegen eine Vermischung des Erntegutes der verwendeten Komponente (WK und MK) getroffen werden. Wie z.B separate Ernte oder Vernichtung der männlichen Komponente nach der Blüte.
- 1.3 Die Produktion von Zertifiziertem Saatgut von Hybridsonnenblume setzt die Verwendung von anerkanntem Basissaatgut der weiblichen und männlichen Komponente voraus.
- 1.4 Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Kontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Kontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1, Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.

2 Anforderungen an den Feldbestand

2.1 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Eine Bereinigung der Elternkomponenten ist im Jungpflanzenstadium (vor der Blüte) zweckmäßig. Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

Feldbesichtigung	Zeitpunkt und Kriterien der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		B	Z
1.	Beginn der Blüte, Frühes Blühstadium Sortenechtheit, Sortenreinheit, Mindestentfernung, Gesundheitszustand, männliche Sterilität der weiblichen Komponente, Blühzeitpunkt der WK und MK bei Hybriden ^{*1)}	obligat	obligat
2.	Vollblüte Sortenechtheit, Sortenreinheit, Mindestentfernung, Gesundheitszustand, männliche Sterilität der weiblichen Komponente, Blühzeitpunkt der WK und MK bei Hybriden ^{*1)}	obligat	obligat
3.	Vor Ende der Blüte Sortenechtheit, Sortenreinheit, Mindestentfernung, Gesundheitszustand, männliche Sterilität der weiblichen Komponente, Blühzeitpunkt der WK und MK bei Hybriden ^{*1)}	obligat	obligat
4.	Ende der Fruchtentwicklung, Beginn der Fruchtreife Sortenechtheit und Sortenreinheit, Gesundheitszustand	obligat	obligat

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

*1) Der Blühzeitpunkt der weiblichen und männlichen Komponente muss soweit übereinstimmen, dass eine ausreichende Befruchtung erfolgen kann.

2.2 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

- 2.2.1 Für die Beurteilung der Kriterien „Fremdbesatz“ und „Gesundheitszustand“ gelten die im 6. Teil Pkt. 4 angegebenen Intensitäten, welche aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen sind.
- 2.2.2 Zusätzlich zu 2.2.1 wird die Beurteilung der „männlichen Sterilität“, in den Fällen, in denen eine männlich sterile Komponente zur Saatgutproduktion verwendet wird, anhand folgender Intensität vorgenommen:

Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 250 Pflanzen in fortlaufender Reihe. Nachfolgend angeführte Pflanzenzahl ist zumindest bei der Prüfung der „männlichen Sterilität“ (Befruchtungslenkung), aliquot zur Fläche der weiblichen Erbkomponente vorzusehen:

Es gelten die im 6. Teil Pkt. 4 angegebenen Intensitäten, welche aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen sind.

2.2.3 Ergänzende Bestimmungen zu den unter 2.2.1 und 2.2.2 angeführten Bestimmungen:

- bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche:
zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten
- Wird bei der Besichtigung im Rahmen der oben dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend „männlicher Sterilität“ den festgelegten Grenzwert übersteigt, ist eine Verdoppelung der Feldbesichtigungsintensität vorzunehmen. Führt auch das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierten Anzahl Pflanzen mit fertilen Antheren, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.
In diesem Fall ist das Ergebnis der Feldbesichtigung endgültig. Eine Wiederholungsbesichtigung findet nicht mehr statt.
- Wird bei der Besichtigung im Rahmen der in Punkt 2.2 dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen betreffend Fremdbesatz gemäß 2.3 bzw. den in Teil 6 Pkt. 7.1 festgelegten Grenzwert übersteigt (im Hinblick auf die bei der Zulassung festgelegten Merkmale), ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten oder ein Vielfaches davon zugrunde liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierbaren Anzahl abweichender Typen, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.
- In diesem Fall ist das Ergebnis bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der männlichen Erbkomponente, vorausgesetzt die Pflanzen geben während der Blüte der weiblichen Erbkomponente Pollen ab oder haben Pollen abgegeben, endgültig. Eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 findet nicht statt.
- Tritt dieser Fall bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der weiblichen Erbkomponente ein, so kann innerhalb der für die Wiederholungsbesichtigung zulässigen Frist eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 beantragt werden.

2.3 Normen betreffend Sortenechtheit und Sortenreinheit bei Hybriden von Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) einschließlich der männlichen Sterilität

2.3.1 Normen zur Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut:

Inzuchtlinie	99,8 %
Einfachhybride	
• <u>männliche Komponente</u> Pflanzen die Pollen abgeben, sobald $\geq 2\%$ der WK empfängnisfähige Blüten aufweisen	99,8 %
• <u>weibliche Komponente</u>	99,5 %

2.3.2 Mindestsortenreinheit bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

• <u>männliche Komponente</u> sobald $\geq 5\%$ der WK empfängnisfähige Blüten aufweisen	99,5 %
• <u>weibliche Komponente</u>	99,0 %

2.3.3 Mindeststerilität der weiblichen Komponente bei der Erzeugung von:

• Basissaatgut	99,5 %
• Zertifiziertes Saatgut	99,5 %

2.3.4 Der Grad der männlichen Sterilität der weiblichen Komponente wird durch Prüfung der Blüten auf Fehlen fruchtbarer Antheren bewertet.

2.3.5 Fertile Pflanzen einer sterilen weiblichen Komponente, sowie abweichende Typen der männlichen Komponente, sind - sofern diese Pollen abgeben – zu vernichten bzw. aus dem Bestand so zu entfernen, dass es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

2.3.6 Kommt es zu frühblühenden Pflanzen in der weiblichen Komponente, ohne entsprechenden Pollendruck der männlichen Komponente, sind diese Pflanzen aus dem Bestand zu entfernen.

2.3.7 Die Mindestsortenreinheit wird im Wesentlichen in der Feldbesichtigung überprüft.

2.4 Befruchtungslenkung und Fruchtbarkeitsrestauration:

- 2.2.1 Die Pflanzen der männlichen Komponente müssen während der Blüte der weiblichen Komponente ausreichend Pollen abgeben.
- 2.2.2 Sobald $\geq 3\%$ der weiblichen Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, muss eine für die Befruchtung ausreichende Anzahl an männlich blühenden Pflanzen im Bestand vorhanden sein.
- 2.2.3 Bei der Erzeugung von zertifiziertem Saatgut, muss die verwendete männlich-sterile (=weibliche) Komponente durch eine männliche Komponente restauriert werden (d.h. die männliche Fertilität wiederhergestellt werden), sodass mindestens ein Drittel der aus dem erhaltenen Hybridsaatgut hervorgegangenen Pflanzen Pollen abgeben.

2.5 Mindestentfernungen

Die Mindestentfernung zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen beträgt zu

- a) *Helianthus* Arten,
 - b) anderer Sorten derselben Art,
 - c) derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit,
 - d) anderen Arten deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können:
- | | |
|--|---------|
| bei der Erzeugung von Basissaatgut | 1.500 m |
| bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut | 500 m |

2.6 Nachprüfung

- 2.6.1 Saatgut wird als Zertifiziertes Saatgut erst anerkannt, wenn die Ergebnisse eines amtlichen Nachkontrollanbaus bei den Erbkomponenten berücksichtigt wurden. Der Nachkontrollanbau wird in der gleichen Vegetationsperiode wie der zur Zertifizierung angemeldete Bestand bewertet (bei mehrjährig verwendeten Komponenten im ersten Jahr der Hybridproduktion). Das Basissaatgut im Kontrollanbau muss den in Anlage 1, Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen für die Sortenechtheit und Sortenreinheit von Basissaatgut hinsichtlich der Merkmale der Komponenten, einschließlich der männlichen Sterilität genügen.
- 2.6.2 Im Falle von Vermehrungssaatgut von Hybriden kann die Sortenechtheit und die Sortenreinheit mit geeigneten biochemischen Methoden bewertet werden.
- 2.6.3 Die Einhaltung der Normen für die Mindestsortenreinheit gemäß Anlage 1, Punkt 2 von zertifiziertem Saatgut von Hybriden wird durch amtliche Nachprüfungen einer angemessenen Probemenge (nach amtlicher repräsentativer Probenahme) überwacht. Dabei können geeignete biochemische Methoden angewandt werden.

Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 04.05.2018 in Kraft.

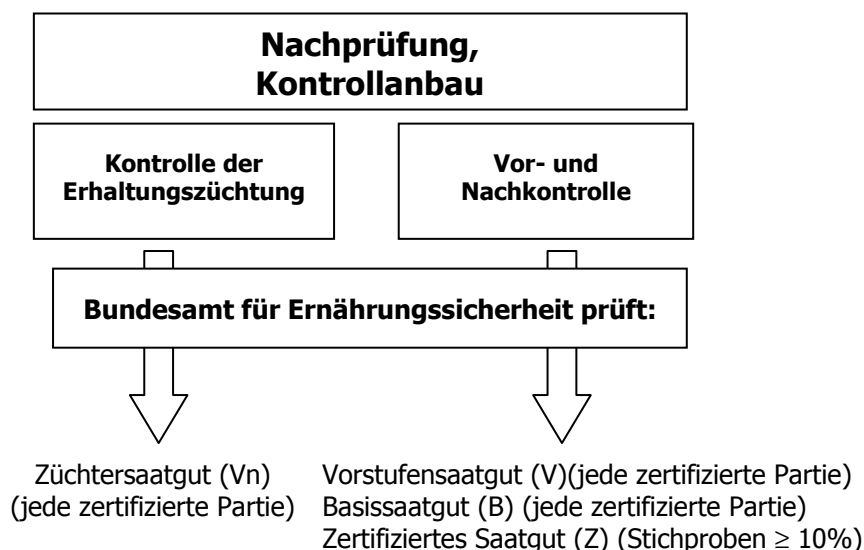
Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 und 7.2 und 7. Teil Pkt. 2.3
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 und 7.2 und 7. Teil Pkt. 2.3
- Mindeststerilität gemäß 7. Teil Pkt. 7.2.4
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 6. Teil Pkt. 7.1
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 6. Teil Pkt. 10

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei Hybriden von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Kulturart	Kategorie	Sortenreinheit (%)
Sonnenblumen (nicht Hybride)	Vm	99,7
	Z	99,0
Sonnenblumenhybriden	Z	95,0
Hybrid Komponente	Vm	97,0
Inzuchtlinie Komponente	Vm	99,0

3 Grenzwerte für die Sortenreinheit, Mindeststerilität und Hybridität in der Nachkontrolle, insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen/Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße^{*1)} und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. „Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Stichprobengröße	Mindestanforderungen an die Sortenreinheit und Sterilität		
	99,7 %	99,0 %	95,0 %
100	1	3	9
110	1	3	9
120	2	3	10
130	2	3	11
140	2	4	11
150	2	4	12
160	2	4	13
170	2	4	13
180	2	4	14
190	2	4	15
200	2	5	15

*1) Die Standardstichprobe bei Sonnenblumen in der Nachprüfung soll ≥ 100 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Sonnenblume

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD-Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF.
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

1 Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung:
Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>
Flughafer	<i>Avena fatua</i> , <i>Avena sterilis</i> , Flughaferbastarde und heterozygote Fatuoide
Schwarzer Nachtschatten	<i>Solanum nigrum</i>
Topinambur	<i>Helianthus tuberosus</i>